

(s. dazu auch § 10). Voraussetzung dafür ist, daß die entsprechenden Kenntnisse über die Persönlichkeit des Strafgefangenen vorliegen, um, davon ausgehend, auch im Hinblick auf die Vorbereitung der Wiedereingliederung richtige und zweckmäßige Entscheidungen treffen zu können. Demgemäß dient das Aufnahmeverfahren der gründlichen Einschätzung der Persönlichkeit der Strafgefangenen (vgl. §11 Abs. 5 der 1. DB zum StVG), um ein möglichst genaues Bild von der Persönlichkeit des Strafgefangenen zu erhalten und Ansatzpunkte für zweckmäßige Maßnahmen der Erziehung sichtbar zu machen.

Im § 11 Abs. 4 der 1. DB zum StVG ist fixiert, mit welchen Strafgefangenen Aufnahmeverfahren vor allem durchzuführen sind. Davon ausgehend, ist unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit über die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens zu entscheiden. Unabhängig davon, ob ein Aufnahmeverfahren erfolgt oder nicht, sind die bei der Aufnahme Strafgefangener für die Erziehung getroffenen Festlegungen in den Erziehungsunterlagen zu fixieren.

Erziehung durch Arbeit

§ 21

Der Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit soll unter vielfältiger Nutzung ihres erzieherischen Charakters, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, der Gewährung einer leistungsabhängig gestalteten Arbeitsvergütung und der Anwendung von Anerkennungen zur Formung und Festigung einer bewußten Arbeitseinstellung und zur Bewährung beitragen. Durch Arbeit in der Gemeinschaft, Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, die Neuererbewegung und Produktionsberatungen ist der Arbeitsinsatz so zu gestalten, daß seine Möglichkeiten zur Erziehung voll wirksam werden.

1. Die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit